

Rechtliche Grundlage:

Die aktuell gültige CoronaAVEinrichtungen, die aktuell gültige CoronaSchutzVerordnung und die CoronaTestQuarantäneVO sind Grundlage für dieses Besuchskonzept. Zusätzlich werden die Vorgaben des Gesundheitsamtes (GA) Krefeld berücksichtigt.

Im Folgenden gehören Besuchende zu diesen Personengruppen: An- und Zugehörige, Ehrenamtliche, Ärzte, Therapeuten, ext. Dienstleister etc.

Rahmenbedingungen und Schutzmaßnahmen:

1. Besuche in den Einrichtungen / in den Bereichen unterbleiben nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes / der Heimaufsicht.
2. Ein Abstand von mind. 1,5 Metern zur besuchten Person und zu allen anderen Personen ist einzuhalten.
3. Alle Mitarbeitenden tragen in der Einrichtung zum Schutz der Bewohnenden und Kolleg*innen in der Einrichtung eine FFP2-Maske / KN95-Maske (Empfehlung Gesundheitsamt KR). Vollständig immunisierte MA können im Kontakt mit immunisierten Bew. eine OP-Maske tragen.
4. Ungeimpfte Besuchende tragen ab Betreten der Einrichtung und in allen öffentlichen Bereichen (incl. Garten-/Außenanlagen) eine FFP2-Maske / KN95-Maske.
5. Wir bitten *Besuchende mit vollständiger Immunisierung* ebenfalls ab Betreten der Einrichtung und in allen öffentlichen Bereichen (incl. Garten-/Außenanlagen) eine FFP2-Maske / KN95-Maske zu tragen (Empfehlung GA KR). Bewohnende mit vollständiger Immunisierung können Besuchende mit vollst. Immunisierung im Bewohnerzimmer ohne Maske empfangen.
6. **Alle** Besuchende erhalten zu Beginn des Besuches ein Kurzscreening und werden durch Aushang über Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert ([Anlage Aushang Infektionsschutz](#)). Sie unterzeichnen die Kenntnisnahme einschließlich der Verpflichtung zur Umsetzung aller genannten Punkte ([Anlage Erklärung](#)). Die unterschriebenen Erklärungen werden 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
Unter Aufsicht ist eine gründliche Händedesinfektion (incl. Benetzung der Handzwischenräume) mit 3 ml Desinfektionsmittel durchzuführen.
Wird beim Symptommonitoring ein oder mehrere Symptome festgestellt, darf der Besuch nicht durchgeführt werden.
7. PoC-Antigen-Tests werden vor Betreten der Einrichtung nach Terminvereinbarung durchgeführt. Die genauen Termine und Zeiten erfahren Sie in der jeweiligen Einrichtung und auf der Homepage unter <https://evangelische-altenhilfe-krefeld.de/>
Ein positiver Test wird seitens Einrichtung umgehend dem Gesundheitsamt gemeldet. Der Besuch darf erst wieder nach offizieller Erlaubnis durch das Gesundheitsamt erfolgen.
8. Laintests, die zu Hause durchgeführt werden, haben in der Einrichtung keine Gültigkeit. Ausnahmen sind durchgeführte und bescheinigte Tests an zugelassenen Teststellen (Ärzte, Apotheken, Testcenter). Das Formular (Gültigkeit 24h) ist unaufgefordert bei Betreten vorzuzeigen.
9. Den entsprechenden Anweisungen der Mitarbeitenden müssen Besucher*innen Folge leisten. Bei Zuwiderhandeln werden Besucher*innen zunächst darauf hingewiesen, notfalls werden Besuche von Seiten der Einrichtung mit Verweis auf das Hausrecht abgebrochen.

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	19 / 02.12.2021	QMB / 07.05.2020	GF/ 02.12.2021	1

10. Bewohnende können uneingeschränkt täglich Besuch empfangen.
Alle Besucher:innen (unabhängig vom Immunitätsstatus!) dürfen die Einrichtung nur mit einem max. 24 Stunden alten PoC-Test betreten.
 Gesetzesgrundlage: § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)
<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/BJNR612800021.html>
11. a) Besuche in Außenbereichen / als Spaziergänge: Bewohnende dürfen unter Einhaltung der o.g. Vorgaben die Einrichtungen mit Besucher*innen verlassen, sofern die Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich eingehalten wird.
 b) Besuche in Bewohnerzimmern: Während des Besuchs in den privaten Räumen der Besuchten tragen die betreffenden Bewohnenden und Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes. Eine Vertraulichkeit des Besuchs wird gewährleistet. Vor und nach dem Besuch wird das Bewohnerzimmer ausreichend gelüftet.
12. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 7 Satz 3 der Coronaschutzverordnung als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach.
 Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.
13. In dringenden Ausnahmefällen (Notfälle / Sterbephase / Sterbebegleitung) kann nach Rücksprache mit EL / PDL ein Besuch unabhängig von Immunisierung, Testung und Symptomen erfolgen.

Anlagen: Erklärung der Besucher*innen und Aushang
 Information Infektionsschutz

Mitgeltend: Pandemieplan
 aktuelle Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes NRW
 (<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>),
 Vorgaben vom RKI (www.rki.de).

Einrichtung	Version / Stand	Erstellt / Datum	Freigegeben / Datum	Seite
Ev Ah	19 / 02.12.2021	QMB / 07.05.2020	GF/ 02.12.2021	2